EB 21.01.2008

Vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll
verkündet am:
21.12.2007
Axmann, JAe

Aktenzeichen:
32 C 2716/07 - 18

Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

URTEIL

Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

[redacted], 60439 Frankfurt am Main,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt German Nunez, Jahnstr. 49, 60318 Frankfurt, Gz.: GN 00244/07- fd,
Gerichtsfach: 257,

gegen

HUK-Coburg Allgemeine Versicherung AG, vertr. d. den Vorstand , Lyoner Str. 10, 60528 Frankfurt am Main,
Gz.: 07-11-614/442495-U-S146SM,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt Burkhard Metzger, Theodor-Heuss-Ring 32-34, 50668 Köln, Gz.: 12268 HUK,

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 32 -

durch Richterin Kramer

im schriftlichen Verfahren gem. § 495a ZPO, in dem Schriftsätze eingereicht werden konnten bis zum 7.12.2007, für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 112,81 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.07.2007 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

./..

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung der restlichen Gutachterkosten in Höhe von EUR 112,81 gem. §§ 7, 17, 18 StVG, 3 PflVersG. Die der Klägerin entstandenen Gutachterkosten in Höhe von insgesamt EUR 478,92 sind von der Beklagten vollständig zu ersetzen. Nachdem die Beklagte vorprozessual bereits einen Teilbetrag in Höhe von EUR 366,11 auf die Gutachterkosten entrichtet hat, ist der ursprüngliche klägerische Anspruch in dieser Höhe infolge teilweiser Erfüllung erloschen. Der restliche Anspruch in Höhe von EUR 112,81, wie er mit der Klageforderung geltend gemacht wird, steht der Klägerin zu, da die geltend gemachten Kosten für das von der Klägerin bei dem Sachverständigen Dipl.-Ing. Konstantin Kotsikas, einem qualifizierten Kfz-Sachverständigen, für Beweissicherungszwecke in Auftrag gegebene Unfallschadengutachten als Schadensersatz im Haftpflichtschadenfall ohne weiteres erstattungsfähig gem. § 249 Abs. 1 BGB sind. Die Unfallfahrzeugbegutachtung dient der Wiederherstellung des Fahrzeugs, welche der Geschädigte verlangen kann. Dies ist ständige Rechtsprechung des BGH (z.B. BGH, NJW-RR 1989, 956; NJW 1974, 35) und soweit ersichtlich auch aller Instanzgerichte.

Die Sachverständigenkosten sind nach der Rechtsprechung nur ausnahmsweise dann nicht erstattungspflichtig, wenn ein sog. „Bagatellschadenfall" vorliegt oder wenn den Geschädigten ein Auswahlverschulden bezüglich des Kfz-Sachverständigen trifft oder wenn der Geschädigte die Unrichtigkeit des Sachverständigengutachtens selbst herbeigeführt hat. Um eine derartige Fallkonstellation handelt es sich vorliegend aber nicht:

In Anbetracht des unstreitigen Fahrzeugschadens in Höhe von netto EUR 1957,77 liegt kein so genannter „Bagatellschaden" vor. Die „Bagatellgrenze" dürfte im Regelfall im Bereich geringfügiger Schäden zwischen 500 bis 600 EUR liegen. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Gutachtens wurden von der Beklagtenseite nicht erhoben. Die Höhe der vom Sachverständigen für sein Gutachten in Rechnung gestellten Vergütung allein kann grundsätzlich kein Auswahlverschulden der Klägerin begründen, weil die Höhe der Sachverständigenvergütung der Sache nach ungeeignet ist, als Qualitätsmaßstab für das Gutachten und damit für den

ausgewählten Gutachter zu dienen, zumal der Geschädigte grundsätzlich berechtigt ist, den Gutachter seines Vertrauens hinzu zu ziehen.

Im Einklang mit dem schadensrechtlichen Grundsatz, wonach die Art und Weise der Schadensbeseitigung grundsätzlich in der Dispositionshoheit des Geschädigten liegen, ist es herrschende Rechtsprechung, dass der Schädiger dem Geschädigten die Kosten des Kfz-Sachverständigengutachtens selbst dann in voller Höhe erstatten muss, wenn sie überhöht sind. Der nach einem Unfall hinzugezogene Sachverständige ist nämlich nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten (OLG Hamm, Urteil vom 05.03.1997 - 13 U 185/96, DAR 1997, 275). Etwas anderes kommt nur bei Auswahlverschulden oder offenkundiger Erkennbarkeit der Unrichtigkeit der Rechnung in Betracht, für die hier aber keine Anhaltspunkte ersichtlich sind. Im Verhältnis zum Schädiger ist es nicht Aufgabe des Geschädigten, Preisvergleiche anzustellen und den billigsten Sachverständigen zu ermitteln (LG Hagen, Urt. v. 28. 2. 2003 Az. 1 S 3/03 -, NZV 2003, 337; AG Bochum, DAR 1996, 97; AG Schwerin, Urt. v. 8. 12. 1998 (10 C 3484/97)). Das Risiko eines überteuerten Gutachtens tragen der Schädiger und dessen Versicherung, nicht der Geschädigte (AG Berlin-Mitte, DAR 2002, 459; AG Wetzlar, SP 2000, 178; AG Frankfurt a.M., ZfS 2001, 165). Der Geschädigte muss sich gerade nicht auf Auseinandersetzungen mit dem Gutachter über die Gutachterkosten einlassen. Der Schädiger muss sogar die Kosten eines vom Geschädigten eingeholten „unvertretbar objektiv mangelhaften oder unbrauchbaren Gutachtens" erstatten, wenn den Geschädigten kein Auswahlverschulden trifft (OLG Hamm, NZV 2001, 433; LG Düsseldorf, ZfS 2000, 538).

Vorliegend sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die berechneten Gutachterkosten so hoch sind, dass auch bei einer unerfahrenen Geschädigten wie der Klägerin vernünftiger Weise Zweifel an der Richtigkeit der Rechnung aufkommen mussten, so dass es keiner abschließenden Entscheidung bedarf, ob in einer solchen Fallkonstellation ausnahmsweise im Hinblick auf die dem Geschädigten obliegende Schadensminderungspflicht gem. § 254 BGB eine Anspruchskürzung in Betracht kommt. Der hier verfahrensgegenständliche Rechnungsendbetrag in Höhe von EUR 478,92 fällt jedenfalls nicht in evidenter Weise aus dem Rahmen. Deshalb war – mangels Entscheidungserheblichkeit – auch kein Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, ob das hier streitgegenständliche Sachverständigenhonorar üblich, angemessen und erforderlich ist.

Sofern die Beklagte die fehlender Prüffähigkeit der verfahrensgegenständlichen Gutachterrechnung beanstandet, ist dieser Einwand im Hinblick darauf, dass die Beklagte sich substantiiert mit der Rechnung auseinandersetzt, nicht nachvollziehbar, da die Beklagte im

Rahmen ihrer Klageerwiderung (Schriftsatz vom 17.11.2007, Bl. 29 dA) eine Überprüfung der Rechnung vornimmt, deren Unmöglichkeit sie zugleich aber beanstandet.

Sofern die Beklagte die mangelnde Prüffähigkeit der Rechnung im Zusammenhang damit moniert, dass der Gutachter nicht auf Stundenlohnbasis abgerechnet hat, sondern auf Grundlage von Pauschalbeträgen, die in Relation zur Schadenshöhe ermittelt wurden, greifen diese Einwände im Lichte des Urteils des BGH vom 23.01.2007, Aktenzeichen VI ZR 67/06, Schaden-Praxis 2007, 156-158, nicht durch, wonach der Geschädigte grundsätzlich verlangen kann, dass ein in Relation zur Schadenshöhe berechnetes Sachverständigenhonorar als erforderlicher Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB erstattet wird. Das Gericht sieht keine Veranlassung, von der sowohl im Ergebnis als auch in der Herleitung überzeugenden Rechtsansicht des BGH abzuweichen:

> *„15Die Frage, ob nach einem Verkehrsunfall ein in Relation zur Schadenshöhe berechnetes Sachverständigenhonorar als erforderlicher Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB verlangt werden kann, wird von einer Vielzahl von Gerichten bejaht (vgl. etwa AG Altenkirchen ZfS 1994, 88; AG München DAR 1996, 298; AG Köln VersR 1988, 1251, 1252; AG Aachen, ZfS 1999, 196; AG Herne-Wanne NZV 1999, 256, 257; AG Halle-Saalkreis ZfS 1999, 337; AG Hattingen VersR 2000, 1426, 1427; AG Darmstadt ZfS 2000, 65; AG Frankfurt a.M. ZfS 2001, 165; SP 2002, 287, 288; AG Wiesbaden SP 2002, 360; AG Westerburg ZfS 2000, 63, 64; ZfS 2002, 72, 73; AG Eltville SP 2002, 322; AG Bad Kreuznach SP 2002, 72; AG Hamm SP 2002, 322; AG Dresden DAR 2002, 459, 460; AG Siegburg ZfS 2003, 237, 238; AG Weinheim ZfS 2004, 18; AG Nürnberg ZfS 2004, 131; AG Berlin-Mitte SP 2005, 175; LG Halle ZfS 2006, 91; ebenso Roß, aaO; a.A. z.B. LG Köln SP 2002, 320; AG Leipzig SP 2002, 287; LG Leipzig, Urteil vom 23. März 2005 - 1 S 7099/04). Hiergegen bestehen aus schadensrechtlicher Sicht keine Bedenken.*
>
> *16c) Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung frei (vgl. Senatsurteile BGHZ 154, 395, 398; 155, 1, 4; 162, 161, 165 f.; vom 20. Juni 1989 - VI ZR 334/88 - VersR 1989, 1056 f.). Er darf zur Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint (vgl. Senatsurteil vom 18. Januar 2005 - VI ZR 73/04 - VersR 2005, 558, 559), so dass er im Regelfall berechtigt ist, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen (Hörl NZV 2003, 305, 306 f.; Wortmann ZfS 1999, 1, 2; ders. VersR 1998, 1204, 1210).*
>
> *17Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen (vgl. Senatsurteile BGHZ 115, 364, 369; 160, 377, 383; 162, 161, 165). Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Dabei ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (vgl. Senatsurteile 115, 364, 368 f.; 132, 373, 376 f.; 155, 1, 4 f.; 162, 161, 164 f.; 163, 362, 365). Auch ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen, wobei für ihn allerdings das Risiko verbleibt, dass er ohne nähere Erkundigungen einen Sachverständigen beauftragt, der sich später im Prozess als zu teuer erweist (vgl. Senatsurteil BGHZ 163, 362, 367 f.).*

18d) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts hat sich an diesen Grundsätzen durch die neuere Rechtsprechung des Senats zum "Unfallersatztarif" nichts geändert. Nach dieser kann aus schadensrechtlicher Sicht der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag nicht ohne weiteres mit einem "Unfallersatztarif" gleichgesetzt werden, wenn sich ein besonderer Tarif für Ersatzmietwagen nach Unfällen entwickelt hat, der nicht mehr maßgeblich von Angebot und Nachfrage bestimmt wird, sondern insbesondere durch gleichförmiges Verhalten der Anbieter (vgl. Senatsurteile BGHZ 160, 377, 383 f.; 163, 19, 22 f.). Die dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden Sachverhalte erhalten dadurch ihr Gepräge, dass die den Unfallgeschädigten angebotenen "Unfallersatztarife" erheblich über den für Selbstzahler angebotenen "Normaltarifen" liegen können (vgl. Senatsurteil BGHZ 160, 377, 383 f.). Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, dass sich eine derartige Marktsituation auch bei der Erstellung von KFZ-Schadensgutachten etabliert hat. Hierfür sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich.

193. Nach den dargelegten Grundsätzen und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Berufungsurteils noch nicht ergangenen Entscheidung des X. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 4. April 2006 zur Zulässigkeit eines an der Schadenshöhe orientierten Pauschalhonorars für Routinegutachten (X ZR 122/05, BGHZ 167, 139 = VersR 2006, 1131) kann das Berufungsurteil keinen Bestand haben.

20a) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts überschreitet ein Kraftfahrzeugsachverständiger allein dadurch, dass er eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars vornimmt, die Grenzen der rechtlich zulässigen Preisgestaltung grundsätzlich nicht. Schadensgutachten dienen in der Regel dazu, die Realisierung von Schadensersatzforderungen zu ermöglichen. Die richtige Ermittlung des Schadensbetrages wird als Erfolg geschuldet; hierfür haftet der Sachverständige. Deshalb trägt eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars dem nach der Rechtsprechung entscheidend ins Gewicht fallenden Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten ist (vgl. BGH, Urteil vom 4. April 2006 - X ZR 122/05 - aaO Rn. 15 ff.).

21b) Nach dem genannten Urteil ist auch die vom Berufungsgericht vorgenommene Übertragung der Grundsätze des JVEG für die Vergütung gerichtlicher Sachverständiger auf Privatgutachter nicht angebracht. Der Anwendungsbereich des JVEG ist auf die in § 1 JVEG genannten Verfahren beschränkt. Einer Übertragung auf Privatgutachter steht schon der Umstand entgegen, dass Privatgutachter im Unterschied zu gerichtlichen Sachverständigen, die zu den Parteien nicht in einem Vertragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber nach allgemeinen Regeln sowohl vertragsrechtlich als auch deliktsrechtlich haften, während die Haftung gerichtlicher Sachverständiger der Sonderregelung des § 839a BGB unterliegt, die die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt hat, damit der Sachverständige, der nach den Verfahrensordnungen (§ 407 ZPO, § 75 StPO) regelmäßig zur Übernahme der Begutachtung verpflichtet ist, seine Tätigkeit ohne den Druck eines möglichen Rückgriffs der Parteien ausüben kann (vgl. BGH, Urteil vom 4. April 2006 - X ZR 122/05 - aaO Rn. 19).

22c) Das Berufungsgericht hat auch keine Feststellungen getroffen, aus denen sich ergeben könnte, dass die Höhe der geltend gemachten Sachverständigenkosten den erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB überschreitet. Ohne entsprechende Feststellungen, die das Berufungsgericht entweder mit sachverständiger Hilfe oder in geeigneten Fällen im Wege der Schadensschätzung nach § 287 ZPO treffen kann, entbehrt seine Auffassung, der Kläger habe gegen seine Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens verstoßen, einer tragfähigen Grundlage. Zudem widerspricht eine solche Auffassung zahlreichen Urteilen und Darstellungen im Schrifttum, die eine Kalkulation der Vergütung von KFZ-Sachverständigen nach der Schadenshöhe als üblich bezeichnen, wobei einige davon ausgehen, dass 97 bis 98 % aller Gutachter diese Abrechnungsweise anwenden (vgl. AG Nürnberg ZfS 2004, 131; LG Halle ZfS 2006, 91; Hiltscher NZV 1998, 488, 490; Hörl, aaO, 309 Fn. 54; Kääb/Jandel NZV 1998, 268, 269; Otting VersR 1997, 1328, 1330; Roß NZV 2001, 321, 323).“

Im Lichte dieser aktuellen Entscheidung des BGH reicht es für ein substantiiertes Bestreiten der Üblichkeit und Angemessenheit des geltend gemachten Honorars auch nicht aus, darauf zu verweisen, dass die übliche Berechnung nach Stundenaufwand erfolge, zumal der

Beklagtenvortrag insoweit in sich auch widersprüchlich ist. Während auf S. 2 der Klageerwiderung (Bl. 30 dA) behauptet wird, dass ein Teil der Sachverständigen-Organisation dazu übergegangen sei, ihre Vergütung nach dem zeitlichen Aufwand abzurechnen, wird auf S. 3 der Klageerwiderung (Bl. 31 dA) behauptet, eine Abrechnung nach Zeitaufwand sei üblich. Ebenfalls nicht ausreichend ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf des JVEG, da der BGH zutreffend dargelegt hat, dass eine Übertragung der Grundsätze des JVEG für die Vergütung gerichtlicher Sachverständiger auf Privatgutachter nicht angebracht ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Kramer
- Richterin -